

Allgemeines Rundschreiben

AR.Nr. 34/20

Bundesverband
Taxi und Mietwagen e.V.
Dorotheenstraße 57
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 21 22 23 53 5
Fax: +49 (0) 30 21 22 23 54 0

Berlin, den 09.06.20 Wm

GKV-Spitzenverband: Neues Muster 4 für Krankenfahrten bereits ab Juli 2020! Achtung bei danach verordneten Fahrten mit altem Verordnungsformular!

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband hat uns sehr kurzfristig darüber informiert, dass das neue „Muster 4“ (Verordnung einer Krankenförderung) bereits mit Stichtagsregelung ab 1.07.2020 (und nicht erst zum 1.10.2020) eingesetzt wird.

Das ab 1.4.2019 eingesetzte Formular – im Format von DIN A 5 quer auf DIN A 5 hoch umgestellt – wurde vielfach wegen mangelnder Praktikabilität, als fehlerhaft und nicht gesetzeskonform kritisiert.

So wurden beim bisherigen Formular zuvor eingeführte Genehmigungserleichterungen (gesetzliche Genehmigungsfiktion) durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) bei Personen mit bestimmten Merkzeichen bzw. Mobilitätseinschränkungen (mit Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“, oder eine Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 sowie die Einstufung in Pflegegrad 3 in zusätzlicher Kombination mit einer dauerhaften Beeinträchtigung der Mobilität) nicht berücksichtigt.

Dies wurde korrigiert. Erfreulicherweise flossen auch andere Anregungen des Gewerbes und aus dem Fachausschuss „Krankenfahrten“ des Bundesverbandes bei der Neugestaltung mit ein. Leider wurden nicht alle Vorschläge aus der Sicht der Praktiker berücksichtigt.

Insbesondere ist zu kritisieren, dass abermals ein Formular im Hauruck-Verfahren eingeführt und aus der Vergangenheit nicht gelernt wurde. Denn auch bei der Einführung der letzten Neufassung standen die neuen Verordnungen entgegen den vorherigen Ankündigungen eben nicht zum Stichtag flächendeckend als Druckversion beziehungsweise implementiert in den Softwarelösungen der Arztpraxen zur Verfügung. Wie erwartet, „verbrauchten“ Ärzte zunächst die alten, noch vorhandenen Vordrucke. Bundesverband wie Landesverbände mussten sich für praktikable Übergangslösungen einsetzen.

Angesichts der jetzt sehr kurzfristigen Einführung kann realistisch überhaupt nicht damit gerechnet werden, dass diesmal der Übergang problemlos funktioniert. Unser Bundesverband setzt sich deshalb beim GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für praxistaugliche Übergangslösungen ein.

Wir legen vor diesem Hintergrund auch auf Bitte des GKV-Spitzenverbandes insbesondere unseren Landesverbänden nahe, sich bei Ihren Ansprechpartnern der Krankenkassen für adäquate Übergangszeiträume einzusetzen, in denen die bisherigen Verordnungen weiter als abrechnungsfähig anerkannt werden. Fahrern und Unternehmer empfehlen wir grundsätzlich, auf eine Transportverordnung auf dem neuen Formular zu bestehen.

KBV-Info: Das ändert sich ab Juli 2020 auf dem Verordnungsformular

Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung mit Taxi oder Mietwagen für Patienten mit Merkzeichen "aG", „Bl“, „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5 sind unter „Genehmigungsfreie Fahrten“ eingeordnet.

Unter „Genehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlungen“ wurden Formulierungen und die Anordnung angepasst. So sind beispielsweise alle Fahrten, die einen Transport mit einem Krankentransportwagen (KTW) erfordern, unter f) anzugeben. Dies gilt auch für KTW-Fahrten zur ambulanten Behandlung für Patienten mit Merkzeichen "aG", „Bl“, „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5.

Bei „Behandlungstag/Behandlungsfrequenz und nächsterreichbare, geeignete Behandlungsstätte“ kann bei genehmigungsfreien Fahrten zukünftig auf die Angabe des Behandlungstages verzichtet werden, wenn der Behandlungstag nicht bekannt ist. Dies kann zum Beispiel dann in Betracht kommen, wenn beim Hausbesuch die Notwendigkeit eines Facharztbesuches festgestellt wird oder eine Terminvergabe über die Terminservicestelle erfolgt.

Unter „Art und Ausstattung der Beförderung“ wurde die Angabe von „Rollstuhl“, „Tragestuhl“, „liegend“ für alle Beförderungsmittel ermöglicht. Die bisherige Darstellung hat in der Praxis zu Missverständnissen geführt.


Ferner wurden unter „Begründung/Sonstiges“ die Beispiele um „Gewicht bei Schwergewichtstransport“ ergänzt. Auch diese Änderung folgt aufgrund von Hinweisen aus der Praxis.

Zudem wurden auf der Rückseite Änderungen im Sinne der Transporteure vorgenommen.

Wichtig: Das geänderte Formular wird per Stichtagsregelung zum 1. Juli 2020 eingeführt. Die bisherigen Formulare dürfen nicht aufgebraucht werden. Die Vordruckerläuterungen wurden entsprechend angepasst.

Anlage: Muster 4 ab 01.07.2020

Mit freundlichen Grüßen



Frederik Wilhelmsmeyer